

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ArbGG 1953 § 72 Abs. 1 S. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 492/60

Beschluß des BAG vom 17. Februar 1961

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 492/60

3 Sa 41/60 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

51

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 17. Februar 1961 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 28. September 1960 – 3 Sa 41/60 – wird
auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger stand bis zum 30. November 1958 in den
Diensten des beklagten Landes und erhielt ab 1. März
1954 Vergütung nach VergGr. VII TO.A. In der Zeit vom
1. April 1952 bis 16. Mai 1956 waren ihm die Aufgaben

– 2 –



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Gefangenenfürsorge in der Landesstrafanstalt

H übertragen. Der Kläger ist der Ansicht, diese Tätigkeit habe den Merkmalen der VergGr. VI b TO.A entsprochen. Mit seiner in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg gebliebenen Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihm ab 1. April 1952 Vergütung nach VergGr. VI b TO.A zu zahlen. Der Streitwert beträgt 1.000,-- DM. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger stützt die Statthaftigkeit der von ihm eingelegten Revision auf Divergenz gemäß des § 72 Abs. 1 S. 2 ArbGG. Zur Begründung trägt er vor, das Berufungsurteil komme zu dem Ergebnis, dem Kläger stehe die VergGr. VI b TO.A nicht zu, weil diese eine staatliche Anerkennung als Fürsorger voraussetze, die der Kläger nicht besitze; das angefochtene Urteil vertrete also die Rechtsansicht, es sei unerheblich, daß der Kläger vom beklagten Land tatsächlich als Fürsorger verwendet worden sei. Damit setze sich das Berufungsurteil in Widerspruch zu den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Juni 1957 (AP Nr. 21 zu § 3 TO.A), vom 23. Oktober 1957 (AP Nr. 28 zu § 3 TO.A) und vom 23. Oktober 1958 (AP Nr. 41 zu § 3 TO.A).

Diese Ausführungen genügen nicht den Anforderungen, die das Arbeitsgerichtsgesetz an die Begründung der Statthaftigkeit einer Divergenzrevision stellt. Hierzu ist vielmehr erforderlich, daß die gegenüber der angegriffenen Entscheidung abweichenden Rechtsansichten der angeführten Urteile im einzelnen angegeben werden und dargelegt wird, inwiefern das angefochtene Urteil zu ihnen im Widerspruch steht (vgl. BAG AP Nr. 7, 11, 14, 39 zu § 72 ArbGG 1953). Das läßt der Revisionsvortrag jedoch vermissen.

Darüber hinaus liegt aber auch eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 2 ArbGG nicht vor. In den von der Revision angeführten Entscheidungen hat das Bundesarbeitsgericht nämlich nur ausgesprochen, daß es gegen Treu und Glauben verstoße, wenn der Dienstherr



dauernd Leistungen vom Angestellten fordere und entgegennehme, die den Tätigkeitsmerkmalen einer bestimmten Vergütungsgruppe entsprächen, dem Angestellten aber die Vergütung dieser Gruppe nur deshalb verweigere, weil er eine durch Dienstordnung zusätzlich vorgeschriebene Prüfung nicht abgelegt habe. Einen Rechtssatz des Inhalts, daß das Gleiche auch dann zu gelten habe, wenn eine Prüfung oder, wie im vorliegenden Fall, eine staatliche Anerkennung Tätigkeitsmerkmale der betreffenden Vergütungsgruppe ist, hat das Bundesarbeitsgericht nicht aufgestellt. Nur dann aber könnte eine die Statthaftigkeit der Revision begründende Divergenz überhaupt in Betracht kommen.

Die Revision war daher auf Kosten des Klägers als unzulässig zu verwerfen (§§ 74 Abs. 3 ArbGG, 97 Abs. 1 ZPO).

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)